

Verordnung über Strafen und Strafverfahren im Zollgrenzschutz.**Vom 17. August 1940.**

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine besondere Dienststrafordnung für den Zollgrenzschutz für Zeiten eines besonderen Einsatzes zu erlassen.

§ 2

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und der Justiz den Zollgrenzschutz oder Teile des Zollgrenzschutzes während des besonderen Einsatzes der Wehrmachtstrafgerichtsbarkeit und den militärischen Strafgesetzen ganz oder teilweise unterstellen.

§ 3

Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen gelten in allen Gebieten, auch außerhalb des Reichsgebiets, in denen der Zollgrenzschutz eingesetzt wird.

Berlin, den 17. August 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Verordnung über die Vertretung von Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren.**Vom 21. August 1940.**

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

(1) Der Reichsminister der Justiz kann jüdische Rechtsvertreter sowie Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung, die auf Grund der Regierungsverordnung über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben vom 4. Juli 1939 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren Nr. 136/1940) bestellt sind, ermächtigen,

Juden vor den deutschen Gerichten im Protektorat zu vertreten und zu verteidigen. Die Ermächtigung ist widerruflich. Die Verordnung zur Durchführung der fünften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 872) gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1939 über die Rechte und Pflichten der jüdischen Rechtsvertreter und der Kandidaten der jüdischen Rechtsvertretung gelten im Verfahren vor den deutschen Gerichten sinngemäß.

Berlin, den 21. August 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner